

stoßende Ufer frei benützen könne, und spätere Belege zeigen, daß solche Ufer-Benutzungs-Rechte auch in Oberdeutschland gemein waren ¹¹⁵⁾.

Wie immer von ältesten Wasser- und Fischrechten, vom Alter privater oder bannender Fischrechte, von der Frage einer ursprünglich allgemeinen Fischereifreiheit, von der Regalität im Fischrecht zu denken wäre: in der uns beschäftigenden Zeit gilt doch immer die gewissermaßen unterschwellige, auch (wie wir sahen) naturrechtliche oder aus der Gewohnheit bestätigte Überzeugung davon, daß der Schöpfungsabsicht Gottes entsprechend das Ergreifen von herrenlosen wilden Tieren „frei“ sei, mindestens vom Vogel in der Luft, vom Fisch im Wasser, von der Biene im Wald — Formeln, mit denen Weistümer freilich auch die Herrenrechte bezeichnen (vgl. Goldschmidt S. 122—124). Jenseits aller Einzelbegründung sind doch wohl Reste dieser Grundüberzeugung die Minimalrechte des Im-Trüben-Fischens, des Fischens eines Essens, eines „Tellers“ für Schwangere, für Kranke, für Gäste ¹¹⁶⁾, alle Haus- und Küchenfischerei, überhaupt alles Mit-Fischen, das dazu nicht nur ein Mitfischen des „armen Mannes“ im Herrenwasser, sondern auch ein Sich-Überschneiden herrschaftlicher Fischrechte sein konnte. Wo revolutionäre Stimmung sich mit naturrechtlich-biblischen Begründungen versieht, wird jene allgemeine Forderung immer wieder erhoben, und sie ist auch der RS nicht fremd: die fließenden Wasser sollen frei sein. Aber die Forderung ist zu allgemein, um praktisch zu werden, und wie die RS, kaum hat sie die allgemeine Freiheit der fließenden Wasser gefordert,

¹¹⁵⁾ Ssp. Landrecht II 28 § 4: Fließendes Wasser ist *gemein* zu fahren und zu fischen. *De vischere mut ok wol dat ertrike nutten als verne, also he enes striden mach ut deme scepe van deme rechten stade.* — Ransbach-Saar 1532, Grimm, Weistümer 2, 37 (1532): die Fischer dürfen Weiden schneiden, doch sollen sie mit einem Fuß auf dem Ufer, mit dem anderen auf dem Schiff stehen. — Grimm, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen 1450): wenn der Fischer von dem *huft* behindert wird, darf er, in obiger Stellung, *wol raumen und dannen hauen*. Handelt es sich um Fischen mit großem Geschirr, so darf er über das Beseitigen von Hindernissen hinaus das für die Reusen nötige Holz und das für die Fächer nötige Holz und Reisig gewinnen. Das Haftteiding der Untertanen des Stiftes Lambach 1564, Österr. Weist. 14, 391 Nr. 28, beantwortet die Frage *wie und was gestalt soll ain vischer maissen* (abschneiden)? ganz im Sinne des Sachsenspiegels: er soll die Zille ans Gestade ziehen, mit einem Fuß in der Zille stehen; was er mit seinem Messer gewinnen kann, darf er nehmen *zu seiner purden* (Reisigbündel, Schmeiler, Bayerisches Wörterbuch 2 [1877] 273), *vächern und den reischen* und was er sonst zu seiner Arbeit braucht. Weiter gehen die Freiheiten des Bischofs von Passau und seiner Untertanen zu Goldwörth (16. Jh.) ebd. 1, 85: soweit der Fischer aus seinem Boot (*Gräns*) mit einer Hacke in die Aue wirft.

¹¹⁶⁾ Im Trüben (bei Überschwemmung) s. oben Anm. 87; Schwangere usw. s. oben Anm. 89. Bienen z. B. Franz, Akten S. 277 Nr. 109.